

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gewerbeverein „Marktstadt Schotten“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Schotten.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. - 31.12.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat die Aufgabe, in gemeinnütziger Weise die Entwicklung von Handwerk und Handel sowie Tourismus in Schotten zu fördern. Durch gemeinsame Werbung und Aktionen soll die Anziehungskraft der Innenstadt der Stadt Schotten erhöht werden. Die Ziele der Altstadtsanierung werden durch den Gewerbeverein unterstützt.
2. Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Zwecke. Durch begleitende Aktionen können Veranstaltungen von Stadt und Vereinen unterstützt werden.
3. Aufgabe des Vereins ist es, Werbung gemeinsam zu planen, sie kontinuierlich durchzuführen und dadurch das gemeinsame Auftreten für das einzelne Mitglied billiger zu machen. Dadurch anfallende, eventuelle Gewinne dürfen nur für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen und auch jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über diesen Antrag, sowie über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Der Antragsteller ist schriftlich zu benachrichtigen.
3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der durch Bankeinzug erhoben wird. Über die Höhe und Art des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Konkurs
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres jeweils bis zum 30.09. schriftlich gekündigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er kann Mitglieder, die in grober Weise die Interessen des Vereins missachten oder ihnen zuwiderhandeln aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht, nicht regelmäßig

oder nicht vollständig nachkommt. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden. Zu der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, sind sowohl der Antragsteller als auch das betreffende Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu laden. Die vom Vorstand getroffene Entscheidung ist unanfechtbar. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzender
 - b) Vorsitzender
 - c) Rechner
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Er hat jedoch darüber hinaus sein Amt solange fortzusetzen, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattgefunden und der neugewählte Vorstand seine Amtsführung aufgenommen hat. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten. er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung, die mit Frist von einer Woche durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zu erfolgen hat, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat vom Vorstand - unter Festsetzung der Tagesordnung - mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand von sich aus bzw. muss der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitgliederzahl einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme: Satzungsänderung und Auflösung).
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende oder ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen.
8. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

§ 7

Kassenprüfung

Die Kasse und die Jahresrechnung - Geschäftsjahr: 01.01. - 31.12. - werden von 2 Mitgliedern geprüft. Diese Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für zwei Rechnungsjahre gewählt. Ihre unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 8

Satzungsänderung und Auflösung

4. Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung muss ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schotten zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der vorliegenden Satzung.